

ZH_BEZIRKSGERICHT_HINWIL DG240031 vom 8. April 2025

Zh Bezirksgericht Hinwil, 2025-04-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_bezirksgericht_hinwil_DG240031

FR: ZH_BEZIRKSGERICHT_HINWIL DG240031 du 8 avril 2025

IT: ZH_BEZIRKSGERICHT_HINWIL DG240031 del 8 aprile 2025

Erwägungen

E. 1

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich ging am 30. September 2024 beim Bezirksgericht ein (act. 11). Mit Verfügung vom 28. Oktober 2024 (act. 12) wurde zur Hauptverhandlung auf den 27. März 2025 vorgeladen. Gleichzeitig wurde den Parteien Frist zur Stellung von Beweisanträgen sowie den Privatklägerinnen Frist zur schriftlichen Bezifferung und Begründung ihrer Zivilansprüche angesetzt. Innert erstreckter Frist gingen keine Beweisanträge ein (vgl. act. 16, act. 19 und act. 26). Mit Eingabe vom 3. März 2025 (act. 30 und act. 31/1-2) reichte die Privatklägerin 1 die Bezifferung und Begründung ihrer Zivilansprüche samt Beilagen ein. Die Bezifferung und Begründung der Zivilansprüche der Privatklägerin 2 erfolgte ebenfalls mit Eingabe vom 3. März 2025 (act. 32 und act. 33/1-8).

E. 1.1

Die Strafbehörde legt im Endentscheid die Kostenfolgen fest (Art. 421 StPO). Die Verfahrenskosten setzen sich zusammen aus den Gebühren zur Deckung des Aufwands und den Auslagen im konkreten Straffall (Art. 422 StPO). Die Gerichtsgebühr bestimmt sich im Strafprozess nach der Bedeutung und Schwierigkeit des Falles sowie dem Zeitaufwand des Gerichts (§ 2 Abs. 1 lit. b bis d GebV OG) und beträgt bei einem materiellen Entscheid des Bezirksgerichts über die Anklage zwischen Fr. 750.– und Fr. 45'000.– (§ 14 Abs. 1 lit. b GebV OG). Der vorliegende Fall ist als bedeutsam einzustufen und der Aufwand aufgrund der umfangreichen Akten als überdurchschnittlich zu bezeichnen. Vor diesem Hintergrund erscheint es angemessen, die Gerichtsgebühr auf Fr. 6'000.■ festzusetzen. Die weiteren Kosten ergeben sich aus der Kostenaufstellung der Staatsanwaltschaft (vgl. act. 11).

E. 1.2

Die Kosten einer Strafuntersuchung trägt der Staat, sofern keine gesetzliche Grundlage eine Kostenaufgabe an Parteien oder andere Verfahrensbeteiligte vorsieht (Art. 423 StPO). Einer beschuldigten Person sind die Verfahrenskosten aufzuerlegen, wenn sie verurteilt wird (Art. 426 Abs. 1 StPO). Nachdem der Beschuldigte vollumfänglich schuldig gesprochen wird, sind ihm die Kosten vollständig aufzuerlegen.

- 62 - 2. Entschädigung der amtlichen Verteidigung

E. 1.3

Insgesamt erscheint es angemessen, die Einsatzstrafe für die vaginale Penetration aufgrund des im Rahmen der qualifizierten Vergewaltigung noch leichten Verschuldens auf 48 Monate Freiheitsstrafe festzusetzen. 2. Qualifizierte Vergewaltigung (Dossier 1)

E. 2

Bestreitet ein Beschuldigter die ihm vorgeworfenen Taten, ist der Sachverhalt aufgrund der Untersuchungsakten und der vor Gericht vorgebrachten Argumente nach den allgemein gültigen Beweisregeln zu erstellen. Gemäss der aus Art. 9 und Art. 32 Abs. 1 BV fließenden und in Art. 6 Ziff. 2 EMRK verankerten Maxime in dubio pro reo ist bis zum gesetzlichen Nachweis seiner Schuld zu vermuten, dass der einer strafbaren Handlung Beschuldigte unschuldig ist. Als Beweiswürdigungsregel besagt die Maxime, dass sich der Strafrichter nicht von der Existenz eines für den Beschuldigten ungünstigen Sachverhaltes überzeugt erklären darf, wenn bei objektiver Betrachtung erhebliche und nicht zu unterdrückende Zweifel bestehen, ob sich der Sachverhalt so verwirklicht hat (statt vieler BGE 127 I 38, E. 2a).

E. 2.1

Die Festsetzung der Entschädigung für die amtliche Verteidigung richtet sich nach den Grundsätzen der kantonalen Verordnung über die Anwaltsgebühren (Art. 135 Abs. 1 StPO i.V.m. § 23 Abs. 1 AnwGebV). Im Vorverfahren nach Art. 299 ff. StPO bemisst sich die Gebühr nach dem notwendigen Zeitaufwand der Vertretung. Es gelten die Ansätze gemäss § 3 AnwGebV (§ 16 Abs. 1 AnwGebV). Für die Führung eines Strafprozesses einschliesslich Vorbereitung des Parteivortrags und Teilnahme an der Hauptverhandlung vor den Bezirksgerichten beträgt die Grundgebühr nach § 17 Abs. 1 AnwGebV in der Regel Fr. 1'000.– bis Fr. 28'000.–, wobei die Bedeutung des Falles Grundlage für die Festsetzung der Anwaltsgebühr bildet (§ 2 Abs. 1 lit. b AnwGebV).

E. 2.2

Rechtsanwaltsanwältin Y._____ macht insgesamt eine Entschädigung in der Höhe von Fr. 30'847.25 (inkl. Barauslagen und MwSt.) geltend (D1.1.21.21 und act. 36). Die Aufstellung der Bemühungen und Barauslagen ist nicht zu beanstanden. Darin enthalten ist auch bereits der geschätzte Aufwand für die Hauptverhandlung sowie die Urteilsbesprechung im Umfang von neun Stunden für die Hauptverhandlung sowie die Nachbesprechung mit dem Beschuldigten. Für die Hauptverhandlung und die mündliche Urteileröffnung wären zusätzliche 6.5 Stunden sowie 2 Stunden Wegzeit und für die Nachbesprechung 1 Stunde – entsprechend gesamthaft 9.5 Stunden – zu entschädigen. Der geltend gemachte Aufwand ist damit gesamthaft nicht zu beanstanden und es erscheint angemessen, Rechtsanwältin Y._____ mit pauschal Fr. 31'000.– (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu entschädigen. Davon wurde ein Betrag von Fr. 9'800.– bereits durch die Anklägerin ausbezahlt (D1.1.21.22). Diese Kosten sind einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Vorbehalten bleibt die Verpflichtung des Beschuldigten, dem Kanton diese Entschädigung zurückzubezahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO). 3. Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsvertretung der Privatklägerinnen

E. 2.3

Unter Berücksichtigung des im Vergleich zu allen vorstellbaren qualifizierten Vergewaltigungen noch leichten Verschuldens erweist sich eine Einsatzstrafe von 48 Monaten Freiheitsstrafe als dem Verschulden angemessen. 3. Mehrfache qualifizierte sexuelle Nötigung (Dossier 2)

E. 2.4

Wie den Fotografien der Privatklägerin 2 nach der Tat wie auch dem medizinischen Gutachten zu entnehmen ist, richtete der Beschuldigte diese mit seinen Schlägen übel zu. Sie wies zahlreiche – wenn auch zum Glück keine schwerwie-

- 33 - genden – Verletzungen im Gesicht auf. Die vom Beschuldigten angewandte körperliche Gewalt ging erheblich über das Mass hinaus, das notwendig gewesen wäre, um den Willen der Privatklägerin 2 zu brechen, zumal der Beschuldigte der Privatklägerin 2 körperlich ohnehin überlegen war. Vor diesem Hintergrund ist umso weniger verständlich, weshalb er die Privatklägerin 2 derart malträtiert hat. Daneben drohte er ihr mehrfach damit sie umzubringen, weshalb die Privatklägerin 2 nebst der starken Schmerzen aufgrund der mehrfachen Schläge auch Todesangst hatte und um ihr Leben flehte. Mit seinem Verhalten offenbarte der Beschuldigte eine besondere Brutalität und Gefühlslosigkeit gegenüber den Schmerzen der Privatklägerin 2. Diese war während des gesamten Übergriffs unbeschreiblichen physischen und psychischen Qualen ausgesetzt. Die Intensität der physischen und psychischen Gewalteinwirkung des Beschuldigten ging weit über das hinaus, was zur Begehung der Tat notwendig gewesen wäre. Es kann keine Rede davon sein, dass die vom Beschuldigten ausgeführten Schläge – wie von der Verteidigerin geltend gemacht (vgl. act. 45 Rz 67 ff.) – lediglich der "Kontrolle der Situation" gedient hätten. Es handelt sich klar um eine überschüssende Gewaltanwendung und eine Kombination von physischen und psychischen Nötigungsmitteln. Das Bundesgericht bejahte in einem Fall den Tatbestand der qualifizierten Vergewaltigung, bei welchem der Täter die Opfer durch minutenlanges Würgen in Todesangst versetzte. Der Täter habe damit den Opfern besondere physische und psychische Leiden zugefügt und sie in Todesangst versetzt. Wer das tue, handle grausam. Mit seinem Verhalten habe der Täter seinen Opfern Leiden zugefügt, die über das Mass dessen hinausgingen, war zur Erfüllung des Grundtatbestands notwendig ist oder mit dessen Verwirklichung notwendig verbunden ist (BGE 119 IV 49, E. 3). Auch im vorliegenden Fall versetzte der Beschuldigte die Privatklägerin 1 durch seine Gewalt und Drohungen in Todesangst und fügte ihr besondere psychische und physische Leiden zu, die nicht mehr vom Grundtatbestand erfasst sind. Daher ist auch bezüglich Dossier 2 von einer grausamen Tatbegehung auszugehen, welche den Tatbestand der qualifizierten Vergewaltigung erfüllt.

E. 2.5

Die Handlungen des Beschuldigten stellen sowohl nach altem als auch nach neuem Recht eine qualifizierte Vergewaltigung dar, weshalb sich das neue Recht

- 34 - nicht als das mildere erweist und mithin das alte Recht zur Anwendung gelangt. Der Beschuldigte ist daher auch bezüglich Dossier 2 der qualifizierten Vergewaltigung im Sinne von Art. 190 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 aStGB schuldig zu sprechen. 3. Mehrfache qualifizierte sexuellen Nötigung (anale und orale Penetration)

E. 2.6

Die Verteidigung macht geltend, dass eine Qualifizierung nach Abs. 3 voraussetze, dass der Beschuldigte das Messer in einer Weise einsetze bzw. verwende, die geeignet ist, das Opfer in Angst vor einer ernsthaften und unmittelbaren Bedrohung für Leib und Leben zu versetzen. Die bloße Präsenz eines gefährlichen Gegenstandes reiche gemäss Bundesgericht nicht aus, um eine Qualifikation gemäss Art. 190 Abs. 3 StGB zu begründen. Die Verwendung setze voraus, dass durch den gefährlichen Gegenstand ein konkretes und nahes Risiko einer Tötung oder einer schweren Körperverletzung

geschaffen werde. Diese Voraussetzung sei im vorliegenden Fall nicht erfüllt. Das Messer sei nicht gegen den Körper gerichtet, nicht eingesetzt, nicht geschwungen und nicht auf der Haut verwendet worden. Das blosses Vorzeigen eines Messers – ohne gezielten Einsatz zur Durchsetzung der Tat – genüge nicht (act. 45 Rz 34 ff.).

E. 2.7

Vom Verwenden eines entsprechenden Gegenstands kann nur gesprochen werden, wenn der Täter diesen auch einsetzt. Dies kann dadurch geschehen, dass er die Waffe oder den Gegenstand zur Verübung von Gewalt oder zur Drohung gebraucht. Weist der Täter hingegen nur auf das Vorhandensein einer Waffe oder eines gefährlichen Gegenstands hin, ohne das Opfer direkt zu bedro-

- 27 - hen, so liegt noch keine qualifizierte Tatbegehung vor. Die Situation muss aufgrund der Waffe oder des Gegenstands für das Opfer objektiv gefährlich sein, doch kann etwa auch die Drohung mit einer Schusswaffenimitation als solche grausam sein, wenn der Täter sein Opfer damit terrorisiert. Als gefährliche Gegenstände werden solche bezeichnet, die – wenn sie entsprechend verwendet werden – zu einem hohen Risiko der Tötung oder der schweren Körperverletzung führen. Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist ein Gegenstand dann gefährlich, wenn er objektiv geeignet ist, eine schwere Gesundheitsschädigung herbeizuführen, wobei es neben seiner Beschaffenheit auch auf die Art der Verwendung im Einzelfall ankommt (BSK StGB-MAIER, Art. 189 N 71). Bei einem Messeinsatz ist die Voraussetzung des Tatbestands von Art. 190 Abs. 3 StGB gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung in der Regel gegeben (BGer 6B_1097/2021 vom 26. Oktober 2021, E. 6.4 und E. 6.6 mit Hinweis auf BGer 6B 101/2014 vom

E. 2.8

Ein Überraschungsangriff von hinten, bei welchem das Opfer in den Würdegrieff genommen und ihm ein Messer vors Gesicht gehalten wird, ist ohne Weiteres geeignet, eine Person in Angst vor einer ernsthaften und unmittelbaren Bedrohung für Leib und Leben zu versetzen. Auch wenn die Privatklägerin 1 gemäss ihren eigenen Aussagen während des gesamten Übergriffs ruhig sowie nicht hysterisch war, führte sie doch selber aus, dass sie Angst gehabt habe. Zwar hatte sie offenbar keine Angst, dass der Beschuldigte sie umbringen würde, sie hatte jedoch Angst, dass er sie verletzen könnte (D1.1.5.1 F/A 27 ff. und 41 ff.). Gemäss ihren überzeugenden Aussagen schrie sie während des Vorfalls zweimal. Beide Male hielt der Beschuldigte ihr das Messer vors Gesicht und drohte ihr zumindest einmal damit, sie umzubringen (D1.1.5.1 F/A 49 und 68; D1.1.5.2 F/A 17 und 139). Gemäss Aussagen der Privatklägerin 1 habe er das Messer immer nur so lange hervorgehoben, bis sie wieder gemacht habe, was er von ihr verlangt habe (D1.1.5.1 F/A 37). Das Messer wurde damit vom Beschuldigten bewusst eingesetzt, um den Willen der Privatklägerin 1 zu brechen und diese gefügig zu machen. Es handelt sich daher – entgegen der Ansicht der Verteidigung – im vorliegenden Fall um einen gezielten Messeinsatz und nicht lediglich um das blosses Vorzeigen eines Messers. Hierzu spielt es auch keine Rolle, ob der Be-

- 28 - schuldigte das Messer direkt auf der Haut der Privatklägerin 1 verwendete oder ihr dieses – gemäss Aussagen der Privatklägerin 1 – rund einen Meter entfernt vors Gesicht hielt. Auch der von der Verteidigung zitierte Bundesgerichtsentscheid 6B_678/2009 vom 3. November 2009 hält fest, dass zur Bejahung des qualifizierten Tatbestandes die Verwendung des gefährlichen Gegenstandes zur Bedrohung des Opfers genügt. Eine

Verletzungs- oder Tötungsabsicht ist nicht erforderlich. Wer sein Opfer zwar nicht physisch verletzt, es jedoch fortwährend mit seinem Taschenmesser bedroht, sodass es um sein Leben fürchten muss, schafft durch die Verwendung einer gefährlichen Waffe ein konkretes und nahes Risiko einer Tötung oder einer schweren Körperverletzung (E. 4.5). Der vorliegend zu beurteilende Sachverhalt ist mit dem soeben zitierten Bundesgerichtsentscheid vergleichbar. Der Beschuldigte bedrohte die Privatklägerin 1 zweimal unter Verwendung eines Messers mit dem Tod, um diese gefügig zu machen. Auch wenn der Beschuldigte die Privatklägerin nicht in Todesangst versetzte, so sah sich diese dennoch der unmittelbaren konkreten Bedrohung ausgesetzt, durch das Messer (erheblich) verletzt zu werden. Damit ist im vorliegenden Fall die geforderte Intensität für die qualifizierte Begehungsform der Vergewaltigung durch die Verwendung eines gefährlichen Gegenstandes erfüllt und der Beschuldigte der qualifizierten Vergewaltigung nach Art. 190 Abs. 3 aStGB schuldig zu sprechen. Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründen liegen keine vor. 3. Versuchte qualifizierte sexuelle Nötigung (Aufforderung zur oralen Befriedigung)

E. 2.9

Die amtliche Verteidigerin wendet diesbezüglich gegen den Anklagesachverhalt ein, dass sich nicht erstellen lasse, dass der Beschuldigte "mit seinen beiden Fäusten mit voller Wucht" geschlagen habe. Eine derart drastische Gewaltanwendung lasse sich durch die medizinischen Befunde nicht belegen. Auch die Privatklägerin selber spreche nicht von gezielten Faustschlägen gegen den Kopf oder den Hinterkopf (act. 45 Rz 54 ff.). Diesem Einwand der Verteidigung kann nicht gefolgt werden. Bereits die Fotoaufnahmen der Privatklägerin 2 nach der Tat (vgl. D1.2.11.1) lassen auf eine erhebliche Gewalteinwirkung gegen das Gesicht der Privatklägerin schliessen. Das Gesicht ist an diversen Stellen angeschwollen und aufgeplatzt. Die durch das IRM festgestellten massiven Verletzungen zeugen – wie bereits erwähnt – ebenfalls von einer massiven stumpfen Gewalteinwirkung. Es erscheint absolut unglaublich, dass diese Verletzung – wie vom Beschuldigten geltend gemacht – von lediglich zwei Schlägen, davon einem mit der flachen Hand, stammen sollen. Es ist zutreffend, dass sich die Privatklägerin nicht mehr genau erinnern konnte, ob der Beschuldigte mit Fäusten oder der flachen Hand zugeschlagen habe. Bezüglich des ersten Schlages führte sie jedoch bereits in ih-

- 22 - rer ersten Einvernahme aus, dass es ein Faustschlag gewesen sei (D1.2.2.1 F/A 6). Auch später sprach sie immer wieder von mehrfachen Faustschlägen (D1.2.2.1 F/A 17; D1.2.2.2 F/A 69, D1.2.2.3 F/A 49). Aufgrund der bei der Privatklägerin festgestellten Verletzungen wie auch ihrer glaubhaften Schilderung, dass sie nach dem ersten Schlag nur noch "Sternchen" gesehen und starke Schmerzen gehabt habe, erscheint es glaubhaft, dass der Beschuldigte mit seinen Fäusten zugeschlagen hat. Insbesondere führt denn auch der Beschuldigte selber aus, dass er nicht mehr wisse, ob er die Privatklägerin 2 zu Beginn mit der Faust oder mit der flachen Hand geschlagen habe. Unter Würdigung all dieser Umstände kann ohne weiteres als erstellt betrachtet werden, dass der Beschuldigte die Privatklägerin 2 mehrfach – zumindest teilweise mit Fäusten – heftig ins Gesicht schlug. 2.10. Zusammenfassend erweisen sich die Aussagen der Privatklägerin 2 bei einer genaueren Betrachtungsweise als detailreich, lebensnah, widerspruchsfrei und einzigartig. Es lassen sich auch keine Unstimmigkeiten zum weiteren Beweisergebnis feststellen. Auch wenn die Aussagen zu den konkreten sexuellen Handlungen eher oberflächlich und wenig detailreich sind, so bestehen keine begründeten Zweifel daran, dass es zu den in der

Anklageschrift beschriebenen sexuellen Handlungen gekommen ist. Insgesamt bestehen keine Gründe, die überzeugenden Aussagen der Privatklägerin 2 in Frage zu stellen. Es bestehen keine begründeten Zweifel daran, dass sich der Übergriff so zugetragen hat, wie er von der Privatklägerin 2 geschildert wurde und dann schliesslich auch Eingang in die Anklageschrift fand. Der Sachverhalt in Dossier 2 ist damit rechtsgenügend ermittelt. III. Rechtliche Würdigung A. Vorbemerkungen 1. Anwendbares Recht

E. 3

Aufgabe des Richters ist es demzufolge, seinem Gewissen verpflichtet, in objektiver Würdigung des gesamten Beweisergebnisses zu prüfen, ob er von einem bestimmten Sachverhalt überzeugt ist und an sich mögliche Zweifel an dessen Richtigkeit zu überwinden vermag (Art. 10 Abs. 2 und Abs. 3 StPO; statt vieler BGE 124 IV 86, E. 2a). Es liegt in der Natur der Sache, dass mit menschlichen Erkenntnismitteln keine absolute Sicherheit in der Beweisführung erreicht werden kann. Daher muss es genügen, dass das Beweisergebnis über jeden vernünftigen Zweifel erhaben ist (vgl. OGer SB130248 vom 26. August 2014, E. 3.2; OGer SB140051 vom 23. September 2014, E. 2.2, je mit Hinweisen). Bloss abstrakte oder theoretische Zweifel dürfen dabei nicht massgebend sein, weil solche immer möglich sind (BGE 124 IV 86, E. 2a). Es genügt also, wenn vernünftige Zweifel an der Schuld ausgeschlossen werden können. Hingegen darf ein Schuldspruch nie auf blosser Wahrscheinlichkeit beruhen.

E. 3.1

Die Festsetzung der Entschädigung für die unentgeltlichen Rechtsvertreterinnen der Privatklägerinnen erfolgt nach den gleichen Grundsätzen wie diejenige der amtlichen Verteidigung (Art. 138 StPO i.V.m. Art. 135 StPO).

- 63 -

E. 3.2

Rechtsanwältin X1._____ macht als Vertreterin der Privatklägerin 1 eine Entschädigung in der Höhe von Fr. 14'685.45 (inkl. Barauslagen und MwSt.) geltend (act. 42). Das geltend gemachte Honorar ist grundsätzlich nicht zu beanstanden. Der Zeitaufwand für die Hauptverhandlung wurde jedoch etwas zu lange veranschlagt, weshalb der Zeitaufwand um eineinhalb Stunden zu kürzen ist. Zudem macht Rechtsanwältin X1._____ nebst den effektiv angefallenen Spesen auch eine Kleinspesenpauschale von 3% geltend. Zumal nicht ersichtlich ist, dass nebst den ausgewiesenen auch noch weitere Barauslagen angefallen sind, ist die Kleinspesenpauschale zu streichen. Es erscheint daher angemessen, die Entschädigung von Rechtsanwältin X1._____ auf pauschal Fr. 13'100.- (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu kürzen. Diese Kosten sind einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Vorbehalten bleibt die Verpflichtung des Beschuldigten, dem Kanton diese Entschädigung zurückzubezahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 426 Abs. 4 StPO).

E. 3.3

Rechtsanwältin X2._____ macht als Vertreterin der Privatklägerin 2 eine Entschädigung in der Höhe von Fr. 12'003.50 (inkl. Barauslagen und MwSt.) geltend (act. 37 und act. 44). Die Aufstellung der Bemühungen und Barauslagen ist nicht zu beanstanden. Darin noch nicht enthalten sind die Aufwendungen für die Hauptverhandlung und die separate mündliche Urteilseröffnung sowie die Nachbesprechung mit der Privatklägerin 2. Dafür

sind rund zusätzlich 9.5 Stunden zu entschädigen (vgl. Ausführungen zur Entschädigung der amtlichen Verteidigung). Es erscheint daher angemessen, die Entschädigung von Rechtsanwältin X2._____ auf pauschal Fr. 14'400.– (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) fest- zusetzen. Diese Kosten sind einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Vor- behalten bleibt die Verpflichtung des Beschuldigten, dem Kanton diese Entschädi- gung zurückzubezahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 426 Abs. 4 StPO). X. Rechtsmittel Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung zulässig (Art. 398 ff. StPO).

- 64 - Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte ist schuldig der mehrfachen qualifizierten Vergewaltigung im Sinne von Art. 190 ■ Abs. 1 aStGB in Verbindung mit Art. 190 Abs. 3 aStGB, der mehrfachen, teilweise versuchten qualifizierten sexuellen Nötigung ■ im Sinne von Art. 189 Abs. 1 aStGB in Verbindung mit Art. 189 Abs. 3 aStGB, teilweise in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB, des qualifizierten sexuellen Übergriffs und der sexuellen Nötigung im ■ Sinne von Art. 189 Abs. 2 StGB in Verbindung mit Art. 189 Abs. 3 StGB, der versuchten schweren Körperverletzung im Sinne von Art. 122 ■ aStGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB. 2. Der Beschuldigte wird bestraft mit 13 Jahren Freiheitsstrafe, unter Anrech- nung der bis heute bereits erstandenen Haft sowie dem vorzeitigen Strafvoll- zug von insgesamt 773 Tagen. 3. Der Vollzug wird nicht aufgeschoben. 4. Von einer Verwahrung wird abgesehen. 5. Der Beschuldigte wird im Sinne von Art. 66a Abs. 1 lit. b und lit. h StGB für

E. 3.4

Zu seinem Kokainkonsum vor der Tat gemäss Dossier 1 machte der Be- schuldigte geltend, am 25. Februar 2023 zwischen 19.00 Uhr und 20.00 Uhr mit dem Konsum von Kokain begonnen zu haben. Insgesamt habe er 1 Gramm kon- sumiert, letztmals am 26. Februar 2023 um ca. 10.00 Uhr noch den Rest von die- sem Gramm, wahrscheinlich 2 Linien (D1.1.2.4 F/A 9 ff.). Gegenüber dem IRM verneinte er hingegen einen Drogenkonsum (D1.1.12.12). Es zeigt sich damit, dass die Aussagen des Beschuldigten diesbezüglich nicht sehr überzeugend wir- ken. Selbst wenn jedoch auf die Aussagen des Beschuldigten abgestellt wird, ist zu berücksichtigen, dass zwischen dem letzten Konsumereignis und dem Tatzeit- punkt rund zweieinhalb Stunden liegen. Der letztmalige Konsum erfolgte damit nicht innert der letzten Stunde vor der Tat, weshalb – gemäss Hypothesen des Gutachtens – davon auszugehen ist, dass der Beschuldigte nicht mehr bzw. wenn überhaupt lediglich noch geringfügig unter dem Einfluss von Kokain stand.

E. 3.5

Bezüglich seines Alkoholkonsums vor der Tat gemäss Dossier 1 machte der Beschuldigte geltend, am Abend zuvor getrunken zu haben. Er sei natürlich nicht mehr ganz betrunken, aber auch nicht wirklich nüchtern gewesen. Er habe bis etwa 3.00 Uhr oder 4.00 Uhr am Morgen getrunken. Er sei müde und besoffen ge- wesen, als er ins Bett gegangen sei. Später führte er aus, morgens um 7.00 Uhr nochmals ein Glas Alkohol konsumiert zu haben, als er den Abfall rausgebracht habe. Er sei nach dem letzten Glas so zwischen 60 und 70% besoffen gewesen. Er sei nicht umgefallen/umgekippt, aber auch nicht wirklich nüchtern gewesen. Er sei nicht fähig gewesen, klar zu denken. Er habe aber gewusst, was er sage und was er tue (D1.1.2.3 F/A 160 ff.). Zwischen dem Trinkende und dem Tatzeitpunkt liegen damit ebenfalls mindestens fünf Stunden. Die Rechtsprechung geht im Sinne einer groben Faustregel davon aus, dass bei einer Blutalkoholkonzentration von unter zwei

Gewichtspromille in der Regel keine Beeinträchtigung der Schuldfähigkeit vorliegt. Ausschlaggebend für die Beeinträchtigung von Einsichts- und Steuerungsfähigkeit ist jedoch der psycho-pathologische Zustand und nicht dessen Ursache, die Alkoholisierung, welche sich in der Blutalkoholkonzentration wie-

- 43 - derspiegle (vgl. BGer 6B_953/2023 vom 15. Dezember 2023, E. 1.4.4 mit weiteren Hinweisen). Damit im Zeitpunkt der Tat eine verschuldensmindernde Alkoholisierung vorgelegen hätte, müsste der Beschuldigte – ausgehend von einer Abbaurate von 0.2 Gewichtspromille pro Stunde – bei Trinkende um 7.00 Uhr einen Alkoholspiegel von mindestens 3 Promille aufgewiesen haben. Dabei wäre ein sehr starker Rauschzustand mit erheblichen Koordinations- wie auch Gedächtnisstörungen zu erwarten. Der vom Beschuldigten geschilderte Zustand, wonach er zu diesem Zeitpunkt den Abfall rausgebracht, mit seiner Frau telefoniert und eine geraucht habe, passt nicht zu einem derart schweren Rauschzustand. Insbesondere wäre davon auszugehen, dass sich der Beschuldigte nicht mehr so genau daran erinnern könnte, was er zu diesem Zeitpunkt getan hatte. Vor diesem Hintergrund bestehen auch keine Hinweise auf eine verminderte Schuldfähigkeit aufgrund Alkoholisierung.

E. 3.6

In der Hauptverhandlung sagte der Beschuldigte zu Dossier 2 aus, dass er davor bei einem Kollegen in E._____ gewesen sei, und sie gemeinsam eine Flasche Absolut Vodka getrunken hätten (Prot. S. 19). Danach seien sie an die Chilbi E._____ gegangen und er habe ca. drei Liter Bier getrunken. Anschliessend habe er in einem Laden eine Flasche "Red Label" gekauft und davon ca. einen halben Liter getrunken. Danach habe er von einem Unbekannten noch einen halben Joint für 10 Franken gekauft. Abgesehen davon, dass es sehr erstaunt, dass sich der Beschuldigte rund zweieinhalb Jahre nach dem Vorfall vom 21. August 2022 noch derart genau an seinen damaligen hohen Alkoholkonsum erinnern will, ist zu den konkreten Konsumzeiten nichts bekannt. Auch hier lässt das Verhalten des Beschuldigten anlässlich der Tat (Opfer weg von Trottoir befördern, wahrnehmen einer dritten Person und darauf reagieren sowie flüchten, als das Risiko einer Entdeckung als zu gross erschien) nicht von einer verminderten Steuerungsfähigkeit ausgehen.

E. 3.7

Zu diesem Schluss kommt auch das im Auftrag der Anklägerin erstellte forensisch-psychiatrische Gutachten. Gemäss der Gutachterin Dr. med. F._____ sei die Einsichtsfähigkeit zu beiden vorgeworfenen Deliktszeitpunkten grundsätzlich erhalten gewesen, zumal keine Hinweise darauf bestünden, dass die Realitätswahrnehmung und der Realitätsbezug des Beschuldigten im Sinne eines psy-

- 44 - chotischen Erlebens gestört gewesen wären (D1.1.16.30 S. 63). Aus gutachterlicher Sicht könne auch keine steuerungsfähigkeitsmindernde Wirkung der angegebenen psychotropen Substanzen eruiert werden. Die Steuerungsfähigkeit zum Tatzeitpunkt werde daher als vollständig erhalten eingeschätzt (D1.1.16.30 S. 67 ff.).

E. 3.8

Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass zu keinem der Tatzeitpunkte eine Beeinträchtigung der Schuldfähigkeit vorlag. Auch wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Beschuldigte vorgängig zu den Taten Alkohol und allenfalls auch Drogen konsumierte, so ergeben sich bei beiden Delikten keinerlei Anzeichen für eine

verminderte Schuldfähigkeit. B. Tatkomponenten 1. Qualifizierte Vergewaltigung (Dossier 2)

E. 4

Stützt sich die Beweisführung unter anderem auf die Aussagen von Beteiligten, so sind diese frei zu würdigen. Es ist anhand sämtlicher Umstände, die sich aus den Akten und den Verhandlungen ergeben, zu untersuchen, welche Sachdarstellung überzeugend ist, wobei es vorwiegend auf den inneren Gehalt der Aussagen ankommt, verbunden mit der Art und Weise, wie die Angaben erfolgen. Bei der Würdigung von Aussagen darf nicht einfach auf die Persönlichkeit oder allgemeine Glaubwürdigkeit von Aussagenden abgestellt werden. Massge-

- 8 - bend ist vielmehr die Glaubhaftigkeit der konkreten, beim zu beurteilenden Sachverhalt relevanten Aussagen. In erster Linie, und insbesondere bei einem Beschuldigten, welcher keiner Wahrheitspflicht untersteht, ist auf den materiellen Gehalt der Aussagen abzustellen. Zu achten ist dabei auf Strukturbrüche innerhalb einer Aussage, auf Über- oder Untertreibungen, auch auf Widersprüche, vor allem aber auf das Vorhandensein einer hinreichenden Zahl von Realitätskriterien – z.B. Detailreichtum, Originalität im Sinne von Einzigartigkeit, Kohärenz oder Homogenität trotz einer natürlichen Sprunghaftigkeit – und das Fehlen von Lügensignalen – z.B. Kargheit der Schilderung, vor allem der Begleitumstände, Übertreibungen sowie übertriebene demonstrative Bestimmtheit (BENDER/HÄCKER/SCHWARZ, Tatsachenfeststellungen vor Gericht, 5. Aufl., München 2021, S. 77 ff. und S. 100 ff.).

E. 4.1

In objektiver Hinsicht ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte die Privatklägerin 1 aufforderte, ihn oral zu befriedigen. Dieser Aufforderung kam die Privatklägerin 1 jedoch nicht nach. Bei der oralen Befriedigung handelt es sich – wie bereits erwähnt – um eine eher schwerwiegende sexuelle Handlung im Anwendungsbereich der sexuellen Nötigung. Der Beschuldigte wandte keine zusätzliche Gewalt an, um seine Forderung durchzusetzen, und insistierte auch nicht weiter, nachdem die Privatklägerin 1 seiner einmaligen Aufforderung nicht nachkam. Es bestand für die Privatklägerin 1 die Möglichkeit, die Handlung – ohne Konsequenzen – zu verweigern. Insgesamt liegt in objektiver Hinsicht im Rahmen des qualifizierten Tatbestands ein sehr leichtes Verschulden vor.

- 48 -

E. 4.2

Bezüglich der subjektiven Tatschwere kann wiederum auf die Ausführungen zur qualifizierten Vergewaltigung obenstehend verwiesen werden. Das subjektive Tatverschulden vermag das objektive auch vorliegend nicht zu relativieren.

E. 4.3

Aufgrund des noch sehr leichten Tatverschuldens erscheint es angemessen, die Strafe für die vollendete Tat bei der Minimalstrafe von 36 Monate Freiheitsstrafe anzusetzen.

E. 4.4

Zu berücksichtigen ist schliesslich, dass es lediglich beim Versuch geblieben ist. Dieser Umstand hat sich im Sinne einer Reduzierung der hypothetischen Einstrafe auszuwirken. Das Mass der zulässigen Reduktion der Strafe beim vollendeten Versuch

hängt unter anderem von der Nähe des tatbestandsmässigen Erfolgs und von den tatsächlichen Folgen der Tat ab. Die Reduktion der Strafe wird mit anderen Worten umso geringer, je näher der tatbestandsmässige Erfolg und je schwerwiegender die tatsächliche Folge der Tat war (OGer SB170500 vom

E. 4.5

Eventualvorsatz ist gegeben, wenn der Täter den Eintritt des Erfolgs bzw. die Verwirklichung des Tatbestands für möglich hält, aber dennoch handelt, weil er den Erfolg für den Fall seines Eintritts in Kauf nimmt (Art. 12 Abs. 2 StGB), sich

- 36 - mit ihm abfindet, mag er ihm auch unerwünscht sein. Was der Täter weiss, will und in Kauf nimmt, betrifft eine innere Tatsache und ist Tatfrage, Rechtsfrage ist hingegen, ob gestützt auf die festgestellten Tatsachen bewusste Fahrlässigkeit, Eventualvorsatz oder direkter Vorsatz gegeben ist (BGE 137 IV 1, E. 4.2.3 mit Hinweis auf BGE 133 IV 222, E. 5.3). Ob der Täter die Tatbestandsverwirklichung in diesem Sinne in Kauf genommen hat, muss das Gericht bei Fehlen eines Geständnisses aufgrund der Umstände entscheiden. Der Schluss, der Täter habe die Tatbestandsverwirklichung in Kauf genommen, darf nicht allein daraus gezogen werden, dass ihm dieses Risiko bewusst war und er gleichwohl handelte. Denn das Wissen um das Risiko der Tatbestandsverwirklichung wird auch bei der bewussten Fahrlässigkeit vorausgesetzt. Für die Bejahung der Inkaufnahme der Tatbestandsverwirklichung müssen daher weitere dafür sprechende Umstände hinzukommen. Dazu gehören die Grösse des dem Täter bekannten Risikos der Tatbestandsverwirklichung, die Schwere der Sorgfaltspflichtverletzung, die Beweggründe des Täters und die Art der Tathandlung. Je grösser die Wahrscheinlichkeit der Tatbestandsverwirklichung ist und je schwerer die Sorgfaltspflichtverletzung wiegt, desto eher darf gefolgert werden, der Täter habe die Tatbestandsverwirklichung in Kauf genommen (BGE 135 IV 12, E. 2.3). Der Richter darf vom Wissen des Täters auf den Willen schliessen, wenn sich diesem die Verwirklichung der Gefahr als so wahrscheinlich aufdrängte, dass die Bereitschaft, sie als Folge hinzunehmen, vernünftigerweise nur als Inkaufnahme des Erfolgs ausgelegt werden kann (BGE 137 IV 1, E. 4.2.3). Eventualvorsatz kann indessen auch vorliegen, wenn der Eintritt des tatbestandsmässigen Erfolgs nicht in diesem Sinne sehr wahrscheinlich, sondern bloss möglich war. Doch müssen dann zum Wissen des Täters weitere Umstände hinzukommen. Solche liegen namentlich vor, wenn der Täter das ihm bekannte Risiko nicht kalkulieren und dosieren kann und das Opfer keine Abwehrchancen hat (BGer 6B_565/2017 vom 7. August 2017, E. 1.3 mit Hinweis auf BGer 6B_79/2016 vom 16. Dezember 2016, E. 2.3.3 mit Hinweisen).

E. 4.6

Ein Versuch im Sinne von Art. 22 Abs. 1 StGB liegt – wie bereits ausgeführt – vor, wenn der Täter sämtliche subjektiven Tatbestandsmerkmale erfüllt und

- 37 - seine Tatentschlossenheit manifestiert hat, ohne dass alle objektiven Tatbestandsmerkmale verwirklicht sind.

E. 4.7

Bezüglich des Vorsatzes ist zu berücksichtigen, dass es sich bei der Kopfregion allgemein um einen besonders sensiblen Bereich des menschlichen Körpers handelt und Kopfverletzungen, insbesondere Verletzungen der Hirnregion, gravierende Folgen nach sich ziehen können. Eine massive Einwirkung auf die obere Kopfhälfte, die Schläfen oder

den Hinterkopf kann rasch zu einer Verletzung des Gehirns führen, bei welchem es sich um eines der zentralsten und wichtigsten Organe des Menschen handelt. Ein massiver Impuls generell gegen den Kopf führt regelmässig dazu, dass der Kopf ruckartig in eine Richtung geschleudert wird, was oft Verletzungen der Halswirbelsäule mit starken gesundheitlichen Beeinträchtigungen bis hin zu Körperlähmungen nach sich zieht (vgl. OGer SB110633 vom 30. Januar 2012, E. II. 8.3.2 mit Hinweisen sowie E. II. 8.6). Es entspricht damit der allgemeinen Lebenserfahrung, dass heftige (Faust-)Schläge gegen den Kopf des Opfers zu schwerwiegenden Beeinträchtigungen der körperlichen Integrität führen können. Insbesondere besteht bei heftigen Schlägen gegen den Kopf grundsätzlich auch immer die Gefahr eines unkontrollierten Sturzes des Opfers auf den Boden mit einem Auf- bzw. Anstossen des Kopfes, was ebenfalls zu schweren oder gar lebensgefährlichen Verletzungen (bspw. Schädelbrüchen, Blutungen im Kopfrinnen, Hirngewebsverletzungen etc.) führen kann. Die bei der Privatklägerin 2 festgestellten Verletzungen deuten – wie bereits erwähnt – auf eine Vielzahl von (Faust-)Schlägen hin. Dass solche Schläge gegen den Kopf eine schwere Körperverletzung nach sich ziehen können, ist damit nicht aussergewöhnlich und der Erfolgseintritt daher nicht unwahrscheinlich.

E. 4.8

Weiter ist die Intensität bzw. Heftigkeit der Schläge bzw. Fusstritte dafür ausschlaggebend, wie gross die Wahrscheinlichkeit des Erfolgseintritts ist. Die Verletzungen lassen darauf schliessen, dass der Beschuldigte mit einer gewissen Heftigkeit auf das Gesicht der Privatklägerin 2 einschlug. Es ist nicht davon auszugehen, dass der Beschuldigte seine Schläge bewusst derart dosierte, dass er eine schwere Verletzung in jedem Fall ausschliessen konnte. Wer mehrmals mit einer gewissen Intensität gegen den Kopf einer Person schlägt, kann nicht anders, als den Deliktserfolg einer schweren Körperverletzung, insbesondere arge

- 38 - und bleibende Entstellung des Gesichts oder lebensgefährliche Hirnverletzungen, ernstlich in Kauf nehmen. Alleine die Hoffnung darauf, dass der tatbestandsmässige Erfolg ausbleiben werde, schliesst eine Inkaufnahme im Sinne einer eventuellen vorsätzlichen Tatbegehung nicht aus. Insbesondere muss berücksichtigt werden, dass der erste Schlag die Privatklägerin 2 völlig unvermittelt und überraschend traf und sie keine Chance hatte, sich vor dem Schlag zu schützen oder sich zur Wehr zu setzen. Zudem war sie dem Beschuldigten auch körperlich unterlegen.

E. 4.9

Zuletzt gilt es denn auch zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte in Grossbritannien bereits wegen eines Tötungsdelikts verurteilt wurde. Gemäss der im Recht liegenden Urteilsübersetzung streckte der Beschuldigte anlässlich des diesem Urteil zugrundeliegenden Vorfalles sein Opfer mit zwei Faustschlägen nieder, wobei sich das Opfer beim zweiten Schlag tödliche Verletzungen zuzog (vgl. D.1.1.33.55). Dem Beschuldigten musste damit von seinen früheren Handlungen bewusst gewesen sein, wie gefährlich Schläge gegen den Kopf sein können. 4.10. Im vorliegenden Fall war es alleine dem Zufall überlassen, ob die (Faust-) Schläge ins Gesicht bzw. gegen den Kopf der Privatklägerin 2 schwere Verletzungen verursachen würden. Unter Würdigung der konkreten Umstände war die Wahrscheinlichkeit des Erfolgseintritts derart naheliegend, dass davon ausgegangen werden muss, dass der Beschuldigte eine schwere Verletzung im

Sinne von Art. 122 StGB zumindest billigend in Kauf nahm und er sich der möglichen Folgen seines Handelns auch bewusst sein musste. 4.11. Auch im Bereich der Strafbestimmungen zur schweren Körperverletzung kam es zwischen dem Tatzeitpunkt und heute zu einer Gesetzesänderung bezüglich des anwendbaren Strafrahmens. Während die Mindeststrafe gemäss altem Recht lediglich sechs Monate betrug, wurde diese mit der Gesetzesrevision auf ein Jahr Freiheitsstrafe angehoben. Vor diesem Hintergrund erweist sich das neue Recht nicht als milder, weshalb auch diesbezüglich das alte Recht zur Anwendung gelangt. Der Beschuldigte ist damit im Sinne der Anklage der versuchten schweren Körperverletzung im Sinne von Art. 122 aStGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen.

- 39 - IV. Strafzumessung A. Grundlagen der Strafzumessung 1. Strafrahen und Straftart

E. 5

Die wichtigsten Realitätskriterien sind dabei die "innere Geschlossenheit" und "Folgerichtigkeit in der Darstellung des Geschehensablaufs", "konkrete und anschauliche Wiedergabe des Erlebnisses" sowie die "Schilderung des Vorfalles in so charakteristischer Weise, wie sie nur von demjenigen zu erwarten ist, der den Vorfall selber miterlebt hat", "Kenntlichmachung der psychischen Situation von Täter und Zeuge bzw. unter Mittätern", "Selbstbelastung oder unvorteilhafte Darstellung der eigenen Rolle", "Entlastungsbemerkungen zugunsten des Beschuldigten" und "Konstanz der Aussage bei verschiedenen Befragungen, wobei sich aber sowohl Formulierungen als auch die Angaben über Nebenumstände verändern können". Andererseits sind auch allfällige Phantasiesignale zu berücksichtigen. Als Indizien für falsche Aussagen gelten "Unstimmigkeiten oder grobe Widersprüche in den eigenen Aussagen", "Zurücknahme oder erhebliche Abschwächungen in den ursprünglichen Anschuldigungen", "Übersteigerungen in den Beschuldigungen im Verlaufe von mehreren Einvernahmen", "unklare, verschwommene oder ausweichende Antworten" sowie "gleichförmig, eingeübt und stereotyp wirkende Aussagen" (HAUSER, Der Zeugenbeweis im Strafprozessrecht mit Berücksichtigung des Zivilprozesses, Zürich 1974, S. 316). Als generelle Phantasiesignale nennen BENDER/HÄCKER/SCHWARZ die "Schwarz-Weiss-Malerei", die "Verarmung der Aussage", das "Flucht- und Begründungssignal", die "behauptete Akzeptanz gegenüber fragwürdigen Rechtsverkürzungen" sowie das "Nicht-Nicht-

- 9 - Syndrom". Es finden sich auch in Aussagen mit Realitätsgrundlage derartige Signale, die für ein Fantasieprodukt sprechen könnten. Dementsprechend geben Phantasiesignale keinesfalls Anlass, die Aussage ohne Weiteres zu verwerfen. Es ist dann aber eine ausreichende Zahl von erstklassigen Realitätskriterien zu fordern (BENDER/HÄCKER/SCHWARZ, a.a.O., S. 90 ff.).

B. Dossier 1 1. Anklagevorwurf Dem Beschuldigten wird kurz zusammengefasst vorgeworfen, von hinten an die Privatklägerin 1 herangetreten, diese mit dem Arm in den Würgegriff genommen und ihr ein Küchenmesser vors Gesicht gehalten zu haben. Danach habe er sie in ein Waldstück gestossen. Die Privatklägerin 1 habe dabei mehrfach geschrien, wobei er ihr den Mund zugehalten bzw. zwei weitere Male auch erneut mit dem Messer bedroht habe. Im Wald habe er von der Privatklägerin 1 verlangt, ihn mit der Hand zu befriedigen, woraufhin die Privatklägerin 1 den Penis des Beschuldigten für mindestens drei Sekunden umfasste, ohne dabei ihre Hand zu bewegen. Weiter habe der Beschuldigte die Privatklägerin 1 aufgefordert, ihn zu küssen, worauf die Privatklägerin 1 seinen Mund kurz mit ihrem Mund berührt habe. In der Folge habe er der Privatklägerin 1 hinten beim Gesäss in die Hose gefasst. Schliesslich

sei er mit seinem erigierten Penis mindestens 5 cm in die Vagina der Privatklägerin 1 eingedrungen (für Details vgl. Anklageschrift [act. 11 S. 2 bis 4]). 2. Sachverhaltserstellung

E. 5.1

Bezüglich der objektiven Tatschwere ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte die Privatklägerin 1 aufforderte, ihn mit der Hand zu befriedigen und die Privatklägerin den Penis des Beschuldigten daraufhin für mindestens drei Sekunden umfasste. Es blieb bei einer Berührung des Penis und kam nicht zu einem Frottieren des Penis durch die Privatklägerin 1. Auch diesbezüglich wandte der Beschuldigte keine direkte Gewalt an und übte auch keinen weitergehenden Druck auf die Privatklägerin 1 aus. In objektiver Hinsicht liegt ein sehr leichtes Verschulden vor.

- 49 -

E. 5.2

In subjektiver Hinsicht kann vollumfänglich auf die obigen Ausführungen zur qualifizierten Vergewaltigung verwiesen werden. Auch in Bezug auf die vorliegende Tat liegen keine Umstände vor, welche das objektive Tatverschulden zu relativieren vermögen.

E. 5.3

Bei einer Gesamtwürdigung des Tatverschuldens erscheint es aufgrund des sehr leichten Verschuldens angemessen, die hypothetische Einsatzstrafe bei der gesetzlichen Minimalstrafe von 12 Monaten Freiheitsstrafe festzusetzen. 6. Versuchte schwere Körperverletzung (Dossier 2) 6.1. Bei der Gewichtung der objektiven Tatschwere ist zu beachten, dass der Beschuldigte der Privatklägerin 2 mehrere heftige (Faust-)Schläge ins Gesicht verpasste. Insbesondere der erste Schlag traf die Privatklägerin völlig unerwartet, so dass lebensgefährliche und auch bleibende Schädigungen hätten resultieren können. Beim Gesicht bzw. dem Kopf handelt es sich um einen besonders vulnerablen Körperteil. Der Beschuldigte legte mit seinem Verhalten eine grosse Gewaltbereitschaft und Brutalität an den Tag, insbesondere nachdem er auch noch weiter auf das Gesicht der Privatklägerin 2 einschlug, als er diese bereits überwältigt hatte und diese wehrlos auf dem Boden lag. Es handelt sich um einen massiven körperlichen Übergriff und das Verhalten des Beschuldigten zeigt eine grosse Geringschätzung gegenüber der physischen Integrität der Privatklägerin 2. Insgesamt ist die Tat in objektiver Hinsicht jedoch noch nahe an der Grenze zur einfachen Körperverletzung anzusiedeln und das Verschulden daher als leicht zu bewerten. 6.2. In Bezug auf die subjektive Tatschwere ist zugunsten des Beschuldigten von Eventualvorsatz in Bezug auf die Verletzungsfolgen auszugehen. Im Übrigen kann auch hier vollumfänglich auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen werden. Auch diesbezüglich vermag die subjektive Tatschwere das objektive Verschulden nicht zu relativieren. Für die vollendete Tat erweist sich eine Strafe im mittleren Bereich des unteren Drittels bei rund 18 Monaten Freiheitsstrafe als angemessen.

- 50 - 6.3. Aufgrund der lediglich versuchten Tatbegehung ist die Strafe angemessen zu mildern. Dass es vorliegend zu keinen schweren Verletzungen kam, war lediglich ein glücklicher Zufall. Der Beschuldigte konnte die Folgen seiner heftigen Schläge nicht steuern. Ob sich der Tatbestand der schweren Körperverletzung tatsächlich verwirklichen wird, lag damit nicht mehr in seiner Hand, sondern war alleine dem Zufall überlassen. Glücklicherweise zog sich die Privatklägerin 2 lediglich leichtere Verletzungen zu, welche zwischenzeitlich auch wieder vollständig ausgeheilt sind. Angesichts dieser Umstände

rechtfertigt es sich, die hypothetische Einsatzstrafe aufgrund der versuchten Tatbegehung um einen Drittel auf 12 Monate Freiheitsstrafe zu reduzieren. C. Asperation 1. Sämtliche vorliegend zu beurteilenden Delikte stehen in einem engen sachlichen und funktionalen Zusammenhang. Zudem ergeben sich bezüglich der Täterkomponente im Hinblick auf die einzelnen Delikte keine relevanten Unterschiede. Vor diesem Hintergrund erscheint es angemessen, die einzelnen Strafen bereits jetzt zu asperieren und danach die Täterkomponente für sämtliche Delikte gemeinsam zu würdigen. 2. Im Rahmen der Asperation ist zu berücksichtigen, dass es sich um zwei unabhängige Sachverhaltskomplexe handelt, wobei die verschiedenen Delikte innerhalb des jeweiligen Sachverhalts in einem sehr engen sachlichen, situativen und zeitlichen Zusammenhang stehen und dieselben Rechtsgüter betreffen. Bei beiden Dossiers wird der Unrechtsgehalt vordergründig durch die Strafen für die qualifizierte Vergewaltigung abgegolten. Den weiteren Delikten kommt darüber hinaus eine untergeordnete Bedeutung zu, was im Rahmen der Asperation entsprechend zu berücksichtigen ist. 3. Es erscheint vor diesem Hintergrund angemessen, die Einsatzstrafe von 48 Monaten Freiheitsstrafe für die qualifizierte Vergewaltigung in Dossier 2 um 30 Monate für die qualifizierte Vergewaltigung in Dossier 1, um je 24 Monate für die beiden qualifizierten sexuellen Nötigungen in Dossier 2, um 9 Monate für die versuchte qualifizierte sexuelle Nötigung in Dossier 1, um 6 Monate für den qualifizierten sexuellen Übergriff in Dossier 1 sowie um 6 Monate für die versuchte

- 51 - schwere Körperverletzung in Dossier 2 zu erhöhen. Es resultiert damit insgesamt eine verschuldensangemessene Strafe – vor Berücksichtigung der Täterkomponente – von 147 Monaten, entsprechend 12 Jahren und 3 Monaten, Freiheitsstrafe. D. Täterkomponente 1. Aus dem Vorleben und den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten lassen sich keine strafzumessungsrelevanten Faktoren ableiten (vgl. Prot. S. 13 ff.). Der Beschuldigte weist eine Vorstrafe wegen eines Tötungsdelikts in Grossbritannien auf. Diese ist lediglich bezüglich der versuchten schweren Körperverletzung als einschlägig zu bezeichnen, wirkt sich jedoch dennoch erheblich strafe erhöhend aus (BGE 136 IV 1, E. 2.6.2 mit Hinweisen). 2. Was das Nachtatverhalten betrifft, so ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte seine Täterschaft anfänglich bestritt. Erst mit den festgestellten DNA-Spuren konfrontiert, gestand er seine Täterschaft ein. Zu den Taten äusserte er sich nur sehr bruchstückhaft und erleichterte mit seinem Verhalten die Strafuntersuchung nicht massgeblich. Insbesondere zu Dossier 2 machte er so gut wie keine Aussagen. Ein Geständnis kann bei der Beurteilung des Nachtatverhaltens zugunsten des Täters berücksichtigt werden, wenn es auf Einsicht in das begangene Unrecht oder auf Reue schliessen lässt oder der Täter zur Tataufdeckung über seinen eigenen Tatanteil hinaus beiträgt (BGE 121 IV 202, E. 2d/cc). Aus dem Verhalten des Beschuldigten ist nicht ersichtlich, dass sein Tateingeständnis Ausdruck von Reue und Einsicht wäre. Der Beschuldigte betont zwar immer wieder, wie leid ihm seine Taten täten. Einsicht in den Unrechtsgehalt seiner Taten ist in seinen Aussagen jedoch nicht zu sehen. In erster Linie scheint es eher, als würde er vordergründig sich selbst und die Folgen seiner Taten auf sein eigenes Leben bedauern. Er bagatellisiert seine Taten häufig und schiebt die Schuld vordergründig auf seinen angeblichen Alkohol- und Drogenkonsum. Aufrichtige Reue zeigte der Beschuldigte einzig dahingehend, dass er die Zivilforderungen der beiden Privatklägerinnen vollumfänglich anerkannte und auch bereits erste Zahlungen leistete (vgl. act. 45 Rz 115). Er scheint daher zumindest ein Interesse an ei-

- 52 - ner Wiedergutmachung seiner Taten zu haben. Dies ist im Sinne von Art. 48 lit. d StGB leicht strafmildernd zu berücksichtigen. 3. Gesamthaft betrachtet überwiegen die strafehöhenden Faktoren und es erscheint angemessen, die Gesamtstrafe unter Würdigung der Täterkomponente um 9 Monate zu erhöhen. E. Auszufällende Strafe 1. Gesamthaft betrachtet, erweist sich daher eine Strafe von 13 Jahren Freiheitsstrafe als dem Verschulden angemessen. Daran anzurechnen sind die bereits durch Haft sowie vorzeitigen Strafantritt erstandenen 773 Tage (Art. 51 StGB). 2. Das Gesetz sieht bei einer Strafe von mehr als drei Jahren Freiheitsstrafe keine Möglichkeit eines Strafaufschubs vor, weshalb die Strafe zu vollziehen ist (Art. 42 und Art. 43 StGB). V. Verwahrung 1. Die Anklägerin beantragt die Verwahrung des Beschuldigten im Sinne von Art. 64 StGB. Nach Art. 64 Abs. 1 StGB kann das Gericht bei der Begehung bestimmter Straftaten eine Verwahrung anordnen, wenn auf Grund der Persönlichkeitsmerkmale des Täters, der Tatumstände und seiner gesamten Lebensumstände ernsthaft zu befürchten ist, dass er weitere Taten dieser Art begeht oder auf Grund einer anhaltenden oder langdauernden psychischen Störung von erheblicher Schwere, mit der die Tat in Zusammenhang stand, ernsthaft zu erwarten ist, dass der Täter weitere Taten dieser Art begeht und die Anordnung einer Massnahme nach Art. 59 keinen Erfolg verspricht. 2. Voraussetzungen für die Anordnung der Verwahrung ist nebst dem Vorliegen einer dort aufgeführten Anlasstat eine hohe Rückfallgefahr, wobei eine qualifizierte Gefährlichkeit erforderlich ist. Von zentraler Bedeutung ist, ob vom Täter eine schwerwiegende Gefährdung der öffentlichen Sicherheit ausgeht. Die Verwahrung ist "ultima ratio". Sie darf nur angeordnet werden, wenn die bestehende Gefährlichkeit des Täters nicht auf andere Weise behoben werden kann. Darin

- 53 - kommt die Subsidiarität der Verwahrung im Verhältnis zu den kurativen Massnahmen zum Ausdruck. Für den richterlichen Entscheid über die Anordnung der Verwahrung ergibt sich daraus die Notwendigkeit einer vergleichenden Wirkungsprüfung. Die voraussehbaren Wirkungen der Strafverbüßung sind mit jenen des Verwahrungsvollzugs in Relation zu setzen. Dabei ist zu bedenken, dass Gefährlichkeitsprognosen naturgemäss unsicher und schwierig sind. Bei psychisch gesunden Ersttätern ist die Zuverlässigkeit der Prognosen noch geringer, da frühere Delinquenz das verlässlichste Indiz für die Beurteilung der Gefährlichkeit darstellt. Entsprechend wird in der Lehre die Ansicht vertreten, dass die Verwahrung gegenüber psychisch gesunden Ersttätern nur in Extremfällen ausgesprochen werden darf (BGer 6B_1051/2021 vom 3. März 2022, E. 3.3.4, mit weiteren Hinweisen). In der Praxis wird das Gericht die erforderliche qualifizierte Gefährlichkeit bejahen, wenn es sich überhaupt nicht vorstellen kann, dass der Täter keine neuen Straftaten gleicher Art begehen wird. Eine Vermutung, eine vage Wahrscheinlichkeit, eine latente Rückfallmöglichkeit oder eine latente Gefahr genügen nicht. Das Rückfallrisiko muss Straftaten gleicher Art wie jene, die eine Verwahrung des Verurteilten voraussetzt, betreffen. Mit anderen Worten wird das Gericht bei der Vornahme seiner Prognose einzig das Risiko der Begehung schwerer Straftaten gegen die psychische, physische oder sexuelle Integrität berücksichtigen dürfen (BGer 6B_523/2024 vom 15. November 2024, E. 1.3.2 mit weiteren Hinweisen). 3. Mit der Verurteilung wegen mehrfacher qualifizierter Vergewaltigung liegt eine Anlasstat im Sinne von Art. 64 Abs. 1 StGB vor, bei welcher die Anordnung einer Verwahrung geprüft werden kann. 4. Über den Beschuldigten wurde im Auftrag der Anklägerin ein forensisch-psychiatrisches Gutachten erstellt. Die Gutachterin Dr. med. F._____ konnte im Rahmen der psychiatrischen Untersuchung beim Beschuldigten keine psychische Störung und/oder Abhängigkeit von Suchtstoffen

feststellen (D1.1.16.30 S. 78). Gemäss Gutachten zeigten sich beim Beschuldigten emotional instabile, dissoziale und unreife Persönlichkeitsmerkmale, die allerdings nicht das Ausmass einer Persönlichkeitsstörung erreichen würden (D1.1.16.30 S. 48). Die Gutachterin kommt unter Berücksichtigung von Prognoseinstrumenten, statistischer Rückfall-

- 54 - zahlen sowie einer Individualprognose zu einer langfristig mittelgradigen Rückfallgefahr für zukünftige (erhebliche) Sexualstraftaten und eine erhöhte bis hohe Rückfallgefahr für zukünftige (erhebliche) Gewaltdelikte, wobei Tötungsdelikte nicht auszuschliessen seien (D1.1.16.30 S. 77 f.). Negativ auf die Legalprognose wirkten sich insbesondere die emotional instabilen, dissozialen und unreifen Persönlichkeitsmerkmale sowie der riskante Suchtmittelkonsum des Beschuldigten aus (D1.1.16.30 S. 62 f.). Aus legalprognostischer Sicht sei eine kritische Auseinandersetzung mit seinem Denken und Handeln inkl. seinen kognitiven Verzerrungen und konservativen Geschlechtervorstellungen wünschenswert, ebenso eine vollständige Suchtmittelabstinenz (D1.1.16.30 S. 78). 5. Nachdem beim Beschuldigten keine schwere psychische Störung vorliegt, kann eine Verwahrung nur dann angeordnet werden, wenn auf Grund der Persönlichkeitsmerkmale des Beschuldigten, der Tatumstände und seiner gesamten Lebensumstände überhaupt nicht vorstellbar ist, dass er keine weiteren schwerwiegenden Straftaten begehen wird. 6. Die zuverlässige Beurteilung der Rückfallgefahr erweist sich in jedem Fall als schwierig, insbesondere jedoch bei Ersttätern. Es sind daher bei solchen Fällen besonders hohe Anforderungen an die Rückfallgefahr zu stellen. Erst eine hohe Wahrscheinlichkeit der Beeinträchtigung hochwertiger Rechtsgüter rechtfertigt die Anordnung einer Verwahrung. Ein bloss gewisses Gefährdungsrisiko ist nicht ausreichend. 7. Beim Beschuldigten handelt es sich nicht um einen Ersttäter. Wie bereits erwähnt, weist er eine Vorstrafe in Grossbritannien auf. Dort wurde er wegen eines Tötungsdelikts zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren verurteilt (D1.1.33.19). Der Straftatbestand des "manslaughter" erfasst im Common Law sowohl die vorsätzliche als auch die fahrlässige Tötung eines Menschen. Gemäss den Ausführungen im Urteil ist davon auszugehen, dass es sich im Fall des Beschuldigten um eine fahrlässige Tötung handelte. So führte die zuständige Richterin gemäss dem übersetzten Urteil aus, dass sie nicht davon ausgehe, dass der Beschuldigte absichtlich gehandelt habe (D1.1.33.55, S. 2 lit. C). Diese Vorstrafe ist bezüglich Sexualstraftaten als nicht einschlägig zu bezeichnen und erweist sich auch anhand

- 55 - des gesamten Tathergangs als nicht mit den vorliegend zu beurteilenden Taten vergleichbar. Vor diesem Hintergrund erweist es sich als besonders schwierig, aufgrund dieser Vorstrafe eine Prognose der künftigen Gefährlichkeit aufzustellen. Unklar ist weiter, inwiefern die Gutachterin diese Vorstrafe für ihre Prognoseerstellung berücksichtigt hat. Bezüglich dieser Vorstrafe ist jeweils von einem "Tötungsdelikt" die Rede. Aufgrund der Ausführungen kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Gutachterin fälschlicherweise von einem vorsätzlichen Tötungsdelikt ausging (vgl. act. 1.1.16.30 S. 60 f.). Vor diesem Hintergrund sind die Schlussfolgerungen bezüglich der Rückfallgefahr für Gewalt- insb. Tötungsdelikte mit Zurückhaltung zu würdigen. Unter Berücksichtigung dieser Vorstrafe attestiert die Gutachterin dem Beschuldigten eine erhöhte bis hohe Rückfallgefahr für zukünftige (erhebliche) Gewaltdelikte. Aufgrund der fahrlässigen Tatbegehung bei der Vorstrafe ist eine erhöhte, aber nicht hohe, Rückfallgefahr bei Gewaltdelikten zu attestieren. Damit besteht zwar eine nicht unerhebliche Wahrscheinlichkeit für er-

Gewaltdelikte, der Schluss, dass (weitere) schwere Gewalttaten ernsthaft zu erwarten sind bzw. dass eine zukünftige Bewährung nicht vorstellbar ist, lässt sich daraus jedoch nicht ziehen. 8. Was die Rückfallgefahr bezüglich Sexualdelikte betrifft, entspreche der Summenwert gemäss dem von der Gutachterin angewandten "Sex Offender Risk Appraisal Guide (SORAG)" für einen Beobachtungszeitraum von sieben Jahren der Risikokategorie 4 von 9. Bei einem Beobachtungszeitraum von zehn Jahren liegt der Wert im Bereich der Risikokategorie 5 von 9. Unter den Straftätern der Entwicklungsstichprobe hätten 50% einen höheren Summenwert als der Beschuldigte aufgewiesen und innerhalb von sieben Jahren seien ca. 39% sowie innert 10 Jahren ca. 59% der Straftäter derselben Risikokategorie wie der Beschuldigte erneut wegen eines Gewaltdelikts (einschliesslich Sexualdelikten) verurteilt oder angeklagt worden (D1.1.16.30 S. 74). Stellt man auf diese Erhebungen ab, so liegt die statistische Rückfallgefahr des Beschuldigten bei etwas mehr als 50%. Daraus lässt sich nicht der Schluss ziehen, dass vom Beschuldigten mit derart hoher Wahrscheinlichkeit weitere schwerwiegende Straftaten zu erwarten sind, so dass eine zukünftige Bewährung nicht vorstellbar ist. Eine mittelgradige Rückfallgefahr reicht hierfür nicht aus.

- 56 - 9. Unter Würdigung der gesamten Umstände ist die dem Beschuldigten attestierte Rückfallgefahr nicht als derart hoch einzuschätzen, dass weitere schwerwiegende Delikte mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten sind. Es besteht zwar ein latentes Rückfallrisiko, dieses ist jedoch für die Anordnung einer Verwahrung nicht ausreichend. Die eher vagen Rückfallprognosen vermögen einen derart schwerwiegenden Eingriff in die Freiheits- und Persönlichkeitsrechte des Beschuldigten nicht zu rechtfertigen. 10. Zudem gilt es zu berücksichtigen, dass die Verwahrung "ultima ratio" darstellt und nur angeordnet werden darf, wenn keine milderen Mittel bestehen, um der Gefährlichkeit des Täters zu begegnen. Die Gutachterin hat ausgeführt, dass aus legalprognostischer Sicht eine kritische Auseinandersetzung mit seinem Denken und Handeln sowie eine vollständige Suchtmittelabstinenz wünschenswert seien. Es bestehen damit Handlungsfelder, die sich positiv auf die Rückfallgefahr des Beschuldigten auswirken können. Der Beschuldigte hat anlässlich der Hauptverhandlung ausgeführt, dass er eine Therapie machen möchte, damit er nicht mehr trinke und keine Drogen mehr nehme (Prot. S. 20). Er interessiert sich offenbar für eine deliktorientierte Therapie beim Psychiatrisch-Psychologischen Dienst (PPD). Aufgrund der vorhandenen Behandlungsmotivation sowie einer intrinsischen Veränderungsbereitschaft des Beschuldigten erfolgte durch das JuWe eine entsprechende Anmeldung, wobei nun ein längerer Abklärungsprozess folgt (act. 46/1). Der Beschuldigte zeigt sich damit gewillt, an sich zu arbeiten und künftig abstinent von Alkohol und Drogen zu leben. Zudem darf auch nicht ausser Acht gelassen werden, dass der Beschuldigte aufgrund der von ihm verübten Straftaten eine langjährige Haftstrafe verbüssen wird. Es ist im heutigen Zeitpunkt zu Gunsten des Beschuldigten davon auszugehen, dass sich diese Umstände positiv auf seine Rückfallgefahr auswirken werden. Es ist daher davon auszugehen, dass der Rückfallgefahr des Beschuldigten noch mit milderen Mitteln begegnet werden kann. Auch vor diesem Hintergrund erweist sich die Anordnung einer Verwahrung im heutigen Zeitpunkt als nicht verhältnismässig.

E. 10

November 2014, E. 2.2).

E. 11

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass beim Beschuldigten keine schwere psychische Störung vorliegt. Aufgrund der Persönlichkeitsmale des Beschuldigten, der Tatumstände sowie seiner gesamten Lebensumstände ist ge-

- 57 - mäss Gutachten langfristig eine mittelgradige Rückfallgefahr für zukünftige (erhebliche) Sexualstraftaten und eine erhöhte Rückfallgefahr für zukünftige (erhebliche) Gewaltdelikte gegeben. Die Anordnung der Verwahrung setzt jedoch voraus, dass vom Täter mit hoher Wahrscheinlichkeit weitere schwere Straftaten zu erwarten sind. Mithin wäre die Verwahrung lediglich dann anzuordnen, wenn sich das Gericht überhaupt nicht vorstellen kann, dass der Beschuldigte keine neuen Straftaten gleicher Art begehen wird. Aufgrund der dem Beschuldigten attestierten Rückfallgefahr ist dieses Erfordernis nicht erfüllt. Zudem gilt es zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte in Haft eine Therapie machen möchte und von dieser – wie auch vom langjährigen Strafvollzug – ein positiver Einfluss auf die Legalprognose zu erwarten ist. Die strengen Voraussetzungen für die Anordnung einer Verwahrung sind damit vorliegend nicht erfüllt und es ist auf die Anordnung einer solchen zu verzichten. VI. Landesverweis 1. Gemäss Art. 66a Abs. 1 StGB sind Ausländer vom Strafgericht unabhängig von der Höhe der Strafe für die Dauer von 5 bis 15 Jahre des Landes zu verweisen, wenn sie eine Katalogtat im Sinne von Art. 66a Abs. 1 lit. a-o StGB begangen haben. Das Strafgericht darf gemäss Art. 66a Abs. 2 StGB aber ausnahmsweise von der Landesverweisung absehen, wenn diese für den Ausländer einen schweren persönlichen Härtefall bewirken würde und die öffentlichen Interessen an der Landesverweisung gegenüber den privaten Interessen des Ausländers am Verbleib in der Schweiz nicht überwiegen. Dabei zu berücksichtigen sind namentlich der Grad der persönlichen und wirtschaftlichen Integration, einschliesslich familiärer Bindungen des Ausländers in der Schweiz bzw. in der Heimat, Aufenthaltsdauer, Gesundheitszustand und Resozialisierungschancen (BGE 144 IV 332, E. 3.3.2). Ob eine Landesverweisung anzuordnen ist, bestimmt sich zunächst nach dem Schweizer Recht. Ist nach dem massgebenden Recht eine Landesverweisung anzuordnen, stellt sich gegebenenfalls die weitere Frage, ob ein völkerrechtlicher Vertrag wie das Freizügigkeitsabkommen einen Hinderungsgrund für die Landesverweisung bildet.

- 58 - 2. Die vorliegend zu beurteilenden Delikte stellen Katalogtaten im Sinne von Art. 66a StGB dar, wofür das Gesetz eine obligatorische Landesverweisung vorsieht. Ein persönlicher Härtefall liegt offensichtlich nicht vor und wurde von der Verteidigung zu Recht nicht geltend gemacht (vgl. act. 45 Rz 110 ff.). Der Beschuldigte ist in der Schweiz weder sozial noch wirtschaftlich integriert und verfügt über keinerlei familiäre Beziehungen zur Schweiz. 3. Der Beschuldigte fällt als Staatsangehöriger von Rumänien grundsätzlich unter den Anwendungsbereich des FZA. Nach Art. 5 Abs. 1 Anhang I FZA dürfen die im Abkommen eingeräumten Rechte nur durch Massnahmen, die aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit gerechtfertigt sind, eingeschränkt werden. Ob die öffentliche Ordnung und Sicherheit (weiterhin) gefährdet ist, folgt aus einer Prognose des künftigen Wohlverhaltens. Es ist nach Art und Ausmass der möglichen Rechtsgüterverletzung zu differenzieren: Je schwerer die Gefährdung, desto niedriger die Anforderungen an die in Kauf zu nehmende Rückfallgefahr. Ein geringes, aber tatsächlich vorhandenes Rückfallrisiko kann für eine aufenthaltsbeendende Massnahme im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Anhang I FZA genügen, sofern dieses Risiko eine schwere Verletzung hoher Rechtsgüter wie beispielsweise die körperliche Unversehrtheit beschlägt (BGer 6B_205/2023, E. 1.2.2 mit weiteren Hinweisen). Beim Beschuldigten besteht nach dem

Gesagten ein latentes Rückfallrisiko für schwerwiegende Straftaten. Vor diesem Hintergrund sind die Voraussetzungen für die Einschränkung der durch das FZA eingeräumten Rechte ohne weiteres gegeben. Etwas anderes wurde denn auch von der Verteidigerin nicht geltend gemacht. Auch das FZA steht damit der Anordnung einer Landesverweisung nicht entgegen. 4. Es ist daher im Sinne von Art. 66a StGB eine Landesverweisung auszusprechen. Deren Dauer ist in Anbetracht sämtlicher Umstände und insbesondere unter Berücksichtigung der Schwere der vom Beschuldigten begangenen Delikte sowie der ausgesprochenen langjährigen Haftstrafe auf die Höchstdauer von 15 Jahren festzusetzen. 5. Von einer Ausschreibung im Schengener Informationssystem ist abzusehen, zumal es sich beim Beschuldigten als Staatsangehöriger von Rumänien nicht um

- 59 - einen Drittstaatenangehörigen im Sinne von Art. 2 lit. f der Verordnung über den nationalen Teil des Schengener Informationssystems und das SIRENE-Büro (N-SIS-Verordnung) handelt und eine Ausschreibung daher nicht möglich ist. VII. Zivilansprüche 1. Die geschädigte Person kann zivilrechtliche Ansprüche aus der Straftat entweder selbständig auf dem Wege des Zivilprozesses oder adhäsionsweise durch schriftliches oder mündliches Begehren an das für den Entscheid über die Anklage zuständige Strafgericht geltend machen (Art. 119 i.V.m. Art. 122 Abs. 1 StPO). Sie wird dadurch zur Privatklägerschaft (Art. 119 Abs. 2 lit. b StPO). 2. Gemäss Art. 41 Abs. 1 OR wird der Verursacher eines widerrechtlich und schuldhaft herbeigeführten Schadens der geschädigten Person gegenüber schadenersatzpflichtig. Anspruch auf eine Genugtuung hat, wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird und dies durch die Schwere der Verletzung als gerechtfertigt erscheint sowie die Verletzung nicht anders wieder gut gemacht worden ist (Art. 49 Abs. 1 OR). 3. Beide Privatklägerinnen haben im Vorfeld der Hauptverhandlung ihr schriftlich begründeten Zivilansprüche eingereicht (vgl. act. 30 und act. 32). Sie machen beide sowohl Schadenersatz- als auch Genugtuungsforderungen geltend. Der Beschuldigte hat diese Ansprüche anerkannt (act. 45 Rz 115). Einzig bezüglich des Feststellungsbegehrens der Privatklägerin 1, wonach dieser dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig sei, beantragt die Verteidigung einen Nichteintretensentscheid mangels Rechtsschutzinteresse (vgl. Rechtsbegehren und act. 45 Rz 116). 4. Es kann aktuell nicht ausgeschlossen werden, dass der Privatklägerin 1 – insbesondere aufgrund der offenbar noch nicht vollständig ausgeheilten Knieverletzung (vgl. act. 31/1) – noch weitere Kosten entstehen werden, die kausal mit den vorliegend zu beurteilenden Taten im Zusammenhang stehen. Zudem kann im jetzigen Zeitpunkt auch noch nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Privatklägerin 1 aufgrund dieses traumatischen Erlebnisses zu einem späteren Zeitpunkt einer Psychotherapie unterziehen wird (vgl. act. 30 Rz 9). Vor diesem Hintergrund besteht ein aktuelles Rechtsschutzinteresse der Privatklägerin 2 an der

- 60 - Feststellung der grundsätzlichen Schadenersatzpflicht des Beschuldigten. Die Voraussetzungen für die grundsätzliche Schadenersatzpflicht des Beschuldigten sind denn auch ohne Weiteres erfüllt. 5. Der Beschuldigte ist daher gemäss seiner Anerkennung zu verpflichten, den Privatklägerinnen die geltend gemachten Schadenersatz- und Genugtuungsforderungen zu bezahlen. Zudem ist antragsgemäss festzustellen, dass der Beschuldigte der Privatklägerin 1 gegenüber dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig ist. VIII. Beschlagnahme 1. Gegenstände und Vermögenswerte können im Strafverfahren zur Beweismittelsicherung, im Hinblick auf eine spätere Einziehung, zur Restitution aber auch zur Kostendeckung oder zur Sicherung einer Ersatzforderung beschlagnahmt werden

(Art. 263 Abs. 1 StPO; Art. 71 Abs. 3 StGB). Ist die Beschlagnahme eines Gegenstandes oder Vermögenswertes nicht vorher aufgehoben worden, so ist über seine Rückgabe an die berechtigte Person, seine Verwendung zur Kostendeckung oder über seine Einziehung im Endentscheid zu befinden (Art. 267 Abs. 3 StPO). Sind im Zeitpunkt der Aufhebung der Beschlagnahme die Berechtigten nicht bekannt, sind die Gegenstände öffentlich auszuschreiben (Art. 267 Abs. 6 StGB). Gestützt auf Art. 69 Abs. 1 StGB verfügt das Gericht, ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person, die Einziehung von Gegenständen, die zur Begehung einer Straftat gedient haben, wenn diese Gegenstände die Sicherheit von Menschen, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung gefährden. 2. Mit Verfügung vom 25. September 2024 (D1/1/8/1) wurden diverse Gegenstände beschlagnahmt. Sowohl der Beschuldigte als auch die Privatklägerin 2 haben die Herausgabe der ihnen gehörenden Gegenstände verlangt (act. 45 Rz 117 und Prot. S. 43). Die Privatklägerin 1 erklärte anlässlich der Hauptverhandlung, auf die Herausgabe der ihr gehörenden Gegenstände zu verzichten (Prot. S. 41). Zumal die dem Beschuldigten sowie der Privatklägerin 2 gehörenden Gegenstände einzig als Beweismittel beschlagnahmt wurden und nicht der Einziehung

- 61 - im Sinne von Art. 69 Abs. 1 StGB unterstehen, sind sie nach Eintritt der Rechtskraft auf erstes Verlangen an die Berechtigten herauszugeben. 3. Die Berechtigten der weiteren beschlagnahmten Gegenstände sind nicht bekannt. Aufgrund des geringen Wertes der entsprechenden Gegenstände ist auf eine öffentliche Ausschreibung im Sinne von Art. 267 Abs. 2 StGB zu verzichten. Die der Privatklägerin 2 gehörenden Asservate wie auch die weiteren beschlagnahmten Gegenstände sind daher einzuziehen und zu vernichten bzw. der Lagerbehörde zur gutscheinenden Verwendung zu überlassen. IX. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Kostenfolgen

E. 15

Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens werden dem Beschuldigten auferlegt. Die Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Rechtsvertretung der Privatklägerinnen 1 und 2 werden einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Vorbehalten bleibt eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO in Verbindung mit Art. 138 Abs. 1 StPO.

E. 16

Der Beschuldigte wird gemäss seiner Anerkennung verpflichtet, der Privatklägerin 1 eine Prozessentschädigung von Fr. 973.55 (inkl. Barauslagen und MwSt) zu bezahlen für die Zeit vor Einsetzung von Rechtsanwältin lic. iur. X1. _____ als deren unentgeltliche Rechtsvertreterin.

E. 17

Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an die amtliche Verteidigung, im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten (ausgehändigt); die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich, Büro ... (ausgehändigt); die Vertreterinnen der Privatklägerschaft, je im Doppel für sich und zuhanden der Privatklägerinnen 1 und 2 (ausgehändigt); den Justizvollzug und Wiedereingliederung (JuWe); das Migrationsamt des Kantons Zürich (per Mail an partner@ma.zh.ch) sowie hernach als begründetes Urteil an die amtliche Verteidigung, im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten; die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich, Büro ...; die Vertreterinnen der Privatklägerschaft, je im Doppel für sich und zuhanden der Privatklägerinnen 1 und 2;

und nach Eintritt der Rechtskraft an den Justizvollzug und Wiedereingliederung (JuWe), mit Vermerk der ■ Rechtskraft; die Koordinationsstelle VOSTRA / DNA mit Formular A, unter Beilage ■ des Formulars "Löschung des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials";

- 70 - das Migrationsamt des Kantons Zürich, Berninastrasse 45, Postfach, ■ 8090 Zürich, mit Vermerk der Rechtskraft; die Kantonspolizei Zürich, Dienst Zentrale Datenverarbeitung (KDM- ■ ZD-A), unter Hinweis auf Dispositivziffern 7 bis 9 des Urteils (Polis-Geschäfts-Nr. 83452602 und 84774118); die Schaden Service Schweiz AG, Hohlstrasse 532, 8048 Zürich ■ (Dossier-Nr. 03.22.1745).

E. 18

Gegen dieses Urteil kann innert 10 Tagen von der Eröffnung an beim Bezirksgericht Hinwil, Gerichtshausstrasse 12, 8340 Hinwil, mündlich oder schriftlich Berufung angemeldet werden. Mit der Berufung kann das Urteil in allen Punkten umfassend angefochten werden. Mit der Berufung können gerügt werden: Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, die unvollständige und unrichtige Feststellung des Sachverhaltes oder Unangemessenheit. Die Berufung erhebende Partei hat binnen 20 Tagen nach Zustellung des begründeten Entscheids dem Obergericht des Kantons Zürich, Strafkammer, Postfach, 8021 Zürich, eine schriftliche Berufungserklärung einzureichen. Sie hat darin anzugeben, ob sie das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen anfechtet, welche Abänderungen des erstinstanzlichen Urteils sie verlangt. Werden nur Teile des Urteils angefochten, ist verbindlich anzugeben, auf welche sich die Berufung beschränkt. Bei offensichtlich verspäteten Berufungsanmeldungen oder Berufungserklärungen wird auf die Berufung ohne Weiterungen nicht eingetreten. _____ BEZIRKSGERICHT HINWIL Die Vorsitzende: Der Gerichtsschreiber: lic. iur. C. Mattle MLaw R. Waldvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.